

## Angers 41 (deu)

### ES BEGINNT DAS *IUS LIBERORUM*<sup>1</sup>

[Ich] die allerliebste Soundso und mein mit aller Liebe zu liebender Gatte Soundso, [beide] mit gesundem Geist und besonnenem Sinn<sup>2</sup>: Weil wir das menschliche Los der Gebrechlichkeit am Körper fürchten, soll uns der letzte Tag nicht unvorbereitet finden. Dies mögest Du, Gott, abwenden. Wir scheiden aus dem Leben<sup>3</sup> [in] dieser Welt und müssen unsere Schuldigkeit<sup>4</sup> an der Natur erfüllen, während wir miteinander keine Nachkommen haben. Und so haben wir in gemeinschaftlichem Ratschluss mit Gottes Zustimmung entschieden, unseren Willen mit einer Urkunde<sup>5</sup> aufzuzeichnen.

,Daher<sup>6</sup> ich, der erwähnte Soundso, falls Du, meine allerliebste Gattin Soundso, mich überleben solltest, wenn ich aus diesem Leben scheiden und ich die Schuldigkeit an der Natur erfüllen muss<sup>7</sup>, dann [sollst] Du drei Anteile von der gesamten Menge<sup>8</sup> meines Vermögens<sup>9</sup> [haben], das mir im Gau Soundso und [im Gau] Soundso aus dem Eigengut meiner Eltern oder irgendwo sonst durch einen Vertrag rechtmäßig zufiel. Da<sup>10</sup> wir miteinander keine Sprösslinge gezeugt haben, überschreibe ich es Dir, damit Du fortan damit machen kannst, was auch immer du willst. Das heißt Du sollst [die Anteile] an den Häusern, Gebäuden, Unfreien<sup>11</sup>, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Äckern, Landpächtern<sup>12</sup>, allen fließenden und stehenden Gewässern, den verbundenen und angefügten Ländereien und an der beweglichen Habe samt allem rechtmäßigen Vermögen in der Gesamtheit<sup>13</sup> der einzelnen Bestandteile, so als Ganzes in dein rechtmäßiges Vermögen aufnehmen und dauerhaft besitzen, wie<sup>14</sup> es von mir besessen wurde. Wenn Du also etwas davon auswählen willst, sollst Du die uneingeschränkte Freiheit haben, um dies zu tun, denn es ist besser, dass der Besitz Dir gehört statt meinen Erben<sup>15</sup>. Jenen vierten Anteil aber hatte ich zurückbehalten, ich behalte ihn für Euch, für die rechtmäßigen Erben unter meinen Verwandten zurück, damit Ihr, Du meine Gattin Soundso und eben meine Erben, jene drei Teile und jenen vierten Teil in gleicher Weise bekommen und besitzen werdet<sup>16</sup>.

,In gleicher Weise habe auch ich<sup>17</sup>, die Soundso, gebeten unten etwas auf dieselbe Art aufzuschreiben, so wie man es oben aufgezeichnet vorfindet, entsprechend dem Vermächtnis<sup>18</sup>, das für Euch nach meinem Willen mithilfe dieser Urkunde<sup>19</sup> über die Besitzungen<sup>20</sup> aufgeschrieben wurde. Daher: Falls Du, mein über alles geliebter Gatte Soundso, mich überleben solltest, wenn ich aus diesem Leben scheiden und ich die Schuldigkeit an der Natur erfüllen muss, dann [sollst] Du drei Teile von der gesamten Menge<sup>21</sup> meines Vermögens [haben]<sup>22</sup>, das ich im Gau Soundso und [im Gau] Soundso aus dem Eigengut meiner Eltern besitze. Damit Du, da wir miteinander keine Sprösslinge gezeugt haben, mit den drei Teilen aus meinem Eigengut tun kannst, was auch immer Du tun willst, werden meine Erben für dieselben drei Teile etwas abgeben müssen. Du sollst [deinen Anteil] an den Häusern, Gebäuden, Unfreien<sup>23</sup>, Weinbergen, Wäldern, bebauten und unbebauten Äckern, Wiesen und Landpächtern<sup>24</sup> so kontrollieren, wie<sup>25</sup> er von mir besessen wurde, und [Du sollst] diese Dinge [so kontrollieren], wie das, was ich zum heutigen Tage besitze oder was mir zuvor rechtmäßig zu diesem Zweck gewährt worden ist. Du sollst das alles in dein rechtmäßiges Vermögen aufnehmen, um es so zu empfangen, wie es in meinem Besitz ist, damit Du es hast<sup>26</sup>, um es zu hegen und zu pflegen, das heißt um es zu haben, zu halten, zu verschenken oder zu hinterlassen<sup>27</sup>, wem Du willst. Jenen vierten Anteil aber, den ich hervorgebracht habe, habe ich für meine anverwandten Erben zurückbehalten<sup>28</sup>, denn es ist besser, dass der oben genannte Besitz, nämlich das, was ich

an Euch<sup>29</sup> abgegeben habe, Dir statt mir und meinen übrigen Erben gehört<sup>30</sup>.

Natürlich ist es in einem solchen Schreiben, das gemäß dem Gesetz beschlossen wurde, – wir haben es uns gegenseitig ausgestellt und den vierten Teil zurückbehalten – nicht notwendig, eine Strafandrohung hinzuzufügen. Doch für eine wirklich sichere Befestigung dieser Sache<sup>31</sup>, so dass die Gaben, die wir uns untereinander gemacht haben, wahrlich auch für uns wie auch für irgendjemand anderen unerschütterlich sind, muss, [wer]<sup>32</sup> es unternimmt gegen diese Urkunde<sup>33</sup> irgendwelche Beschwerden oder eine Nachverhandlung<sup>34</sup> oder einen Einwand auszusäen, uns und dem beteiligten<sup>35</sup> *fiscus* fünf Pfund<sup>36</sup> Gold und zehn Pfund<sup>37</sup> Silber, [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>38</sup>, bezahlen, er wird gezwungen sein, zu zahlen und diese Urkunde<sup>39</sup> soll dauerhaft in Kraft bleiben. Man soll sie den *gesta municipalia* hinzufügen, damit sie für immer vollkommen in Kraft bleibt<sup>40</sup>.

Das Schreiben wurde gegeben ...

<sup>1</sup> Mit dem *ius liberorum* („Recht der Kinder“) konnten kinderlose Paare sich gegenseitig als Erben einsetzen. Vgl. Codex Theodosianus VIII, 17, 2-3, S. 419 und Breviarium Alarici, Novellae Valentinianae III, 4, Interpretatio, S. 279; A. Arjava, Roman family law, S. 39f.. Übertitelt mit *ius liberorum* ist auch Formulae Visigothicae 24. Frühmittelalterliches Erbrecht sah eigentlich nicht die Eheleute, sondern deren Kinder oder, falls keine Nachkommen existierten, deren Verwandte als Erben vor. Vgl. dazu etwa Lex Salica 91-92, S. 162-164 oder Lex Ribuaria 50, S. 101. Sollte der Ehepartner Erbe sein, waren Vereinbarungen wie in dieser Formel notwendig (ähnliche Vereinbarungen finden sich etwa auch in Marculf I,12, Marculf II,7 und Marculf II,8 sowie Tours 17 und Tours 18). Vgl. dazu auch U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 50-53; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 208f.; E. Santinelli, Ni Morgengabe; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 207-231, insb. S. 207-210 zu dieser Formel. Zum Eigentumsrecht von Frauen im frühen Mittelalter vgl. J. Nelson, The wary widow, S. 85-88.

<sup>2</sup> Die Formulierung *nomene mente sanoque consilio* geht auf die spätantike römische Testamentspraxis zurück und dient der Betonung des Vollbesitzes der geistigen Kräfte zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments, eine der Voraussetzungen für seine Gültigkeit. Vgl. U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 16 und 62-64.

<sup>3</sup> Das „Licht“ wird hier metonymisch für Leben gebraucht. Die bereits in der antiken Literatur geläufige Gleichsetzung von Licht und Leben wurde durch die Lichtsymbolik des Christentums nochmals verstärkt (vgl. Io 8,12: *Ego sum lux mundi, qui sequitur me, non ambulat in tenebris, sed habebit lumen vitae*).

<sup>4</sup> Das *vebitum* ist eine (orthographische) Variante von *debitum*, K. Zeumer, Formulae, S. 18 hat entsprechend emendiert.

<sup>5</sup> Offenbar handelt es sich bei *cartole textum* um einen erstarrten Ausdruck (vgl. *libellum dote[m]* Angers 34), der sich vielleicht aus der Genitivkonstruktion *chartulae textum* bzw. *chartulae textus* „Wortlaut der Urkunde“ gebildet hat. Die merkwürdige Junktur *cartole textum* steht indekliniert als stehender Ausdruck im Akkusativ (*per cartole textum; contra hanc cartole textum*), Ablativ (*quas ... cartole textum ad uos ... conscriptas*) und Nominativ (*et hec cartole textum firmior obteniat effectum*) Singular anstelle eines erwarteten *chartula(m)*. In Angers 34 findet sich ebenfalls *cartole*, wo das Wort als Ablativ mit Genitivattribut (*aemitto tibi in cartole libelli dotes casa[m]*) ebenfalls anstelle von *chartula* gebraucht wird.

<sup>6</sup> Die Handschrift überliefert *id Deo*, was zu *ideo* zu verbessern war. K. Zeumer, Formulae, S. 18 liest direkt *iddeo*, die Handschrift hat aber das *nomen sacrum* (*id dō*)!

<sup>7</sup> Subjekt ist auch im zweiten Satzteil noch *ego*, die oben schon verwendete Formulierung wurde beim Wiederaufgreifen nur halb an den neuen Satz angepasst. Beim dritten Gebrauch der Floskel weiter unten heißt es dann auch korrekt *discessero debitumue naturis conpliuero*.

<sup>8</sup> Das *corpus* wird hier im abstrakten Sinn als „Masse“/„Bestand“ gebraucht.

<sup>9</sup> Die römische Rechtspraxis (etwa Breviarium Alarici, Epitome Gaii 2,6 und 2,7; Pauli Sententiae 3,11) sah einen Pflichtteil von einem Viertel (*quarta Falcidia*) für die gesetzlichen Erben vor, der diesen auch bei abweichenden Regelungen von Todes wegen zustand. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 514f.; N. Tamassia, La falcidia.

<sup>10</sup> Die Formel folgt hier mit *si* der üblichen Formulierung (vgl. Angers 1), die eigentlich die potentielle Möglichkeit wiedergibt. Aus dem Beginn geht jedoch hervor, dass das Paar keine Kinder hat, zudem legen

die gewählten Formulierung ein hohes Lebensalter nahe.

<sup>11</sup> Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum.

<sup>12</sup> Der *accola* (*acolabus* = *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accolere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte setzen den *accola* dann mit dem *colonus* gleich. So heißt es beispielsweise in der Lex Baioariorum I,13 (*De colonis vel servis*) *A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere seminare collegere et recondere debeant et vineas plantando cludere fodere propaginare precidere vindimiare*. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a.866: *de unoquoque manso ingenuili exiguntur sex denarii et de servili tres et de accola unus*).

<sup>13</sup> Eine durch Probleme bei der Aussprache bedingte Vertauschung von *d* und *l* (*sodilitate* = *soliditate*) lässt sich immer wieder am Übergang vom Latein zu den romanischen Sprachen beobachten; dazu P. Stotz, Handbuch III, VII, §294,5, S.340.

<sup>14</sup> Die Adverben *tam* und *sicut* werden hier als korrespondierende Vergleichspartikel genutzt.

<sup>15</sup> Vgl. Breviarium Alarici, Pauli Sententiae II,24,6 Interpretatio (*nam in donationibus, quae mortis causa fiunt, haec verborum solennitas custoditur: "Illum agrum aut illam domum te malo habere quam me, te quam heredes meos."*).

<sup>16</sup> Die römische Rechtspraxis sah einen Pflichtteil von einem Viertel (*quarta Falcidia*) für die gesetzlichen Erben vor, der diesen auch bei abweichenden Regelungen von Todes wegen zustand. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 514f.; N. Tamassia, La falcidia.

<sup>17</sup> Die Dopplung von *ego* (*ego illa ... et ego*) ist augenscheinlich ein Fehler. Vermutlich wurden auch für diesen Satz Versatzstücke (*similiter ego illa* und *et ego ... conscribere rogavi*) neu kombiniert.

<sup>18</sup> Bei *relegionis* = *relegiones* handelt es sich offenbar um eine abweichende Ableitung aus *relegare*, die mit *religio* nichts zu tun hat.

<sup>19</sup> Die vermutlich aus der Konstruktion *chartulae textum* gewonnene Junktur *cartole textum* wird wie *chartula* gebraucht.

<sup>20</sup> Aus *tenere*, die *ten(e)ta* sind demnach „alles was gehalten wird“, die „Besitzungen“.

<sup>21</sup> Das *corpus* wird hier im abstrakten Sinn als „Masse“/„Bestand“ gebraucht.

<sup>22</sup> Lies *tunc tu ... [habeas]*. Die römische Rechtspraxis sah einen Pflichtteil von einem Viertel (*quarta Falcidia*) für die gesetzlichen Erben vor, der diesen auch bei abweichenden Regelungen von Todes wegen zustand. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 514f.; N. Tamassia, La falcidia.

<sup>23</sup> Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum.

<sup>24</sup> Der *accola* (*acolabus* = *accolis*) bezeichnet ursprünglich den „Anwohner“/„Nachbar“, abgeleitet aus *accolere* „in der Nähe wohnen“. Die Volksrechte setzen den *accola* dann mit dem *colonus* gleich. So heißt es beispielsweise in der Lex Baioariorum I,13 (*De colonis vel servis*) *A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere seminare collegere et recondere debeant et vineas plantando cludere fodere propaginare precidere vindimiare*. Spätestens in der Karolingerzeit bezeichnet *accolae* im übertragenen Sinn dann auch das Land, das von Pächtern bewirtschaftet wird (Annales Bertiniani a. 866: *de unoquoque manso ingenuili exiguntur sex denarii et de servili tres et de accola unus*).

<sup>25</sup> Die Adverben *tam* und *sicut* werden hier als korrespondierende Vergleichspartikel genutzt.

<sup>26</sup> Lies *ut [habeas] ad excolendum...*

<sup>27</sup> Hier *habendi, tenendi, donandi ... derelinquendi* für *habendum, tenendum, donandum ... derelinquendum*; die Formulierung wurde nicht richtig in den neuen Satz eingepasst. In der Regel bezieht sich die Reihe *habendi, tenendi* etc. auf *potestas* o.ä. Hier erläutern die Begriffe allerdings *excolendum* näher.

<sup>28</sup> Die römische Rechtspraxis sah einen Pflichtteil von einem Viertel (*quarta Falcidia*) für die gesetzlichen Erben vor, der diesen auch bei abweichenden Regelungen von Todes wegen zustand. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 514f.; N. Tamassia, La falcidia.

<sup>29</sup> Hier *a vobis* für *ad vos*; zur Vermischung von *ad*, *a/ab* P. Stotz, Handbuch 4, IX, § 111.16, S. 408.

<sup>30</sup> Lies *heredibus meis [esse]* (ACI abhängig von *malit*). Vgl. zu dieser Wendung Breviarium Alarici, Pauli Sententiae II,24,6 Interpretatio (*nam in donationibus, quae mortis causa fiunt, haec verborum solennitas custoditur: "Illum agrum aut illam domum te malo habere quam me, te quam heredes meos."*).

<sup>31</sup> Die Handschrift überliefert an dieser Stelle *retitucius* mit *t-i* und *t-u* Ligatur anstelle von *rei tucius* (siehe Angers 45). Der Bogen (also der „Schaft“) der *t-i* Ligatur steht jedoch auffällig weit vom „Deckbalken“ entfernt; es ist gut möglich, dass der Schreiber seinen Fehler (Augensprung von *ei* zu *tu*) bemerkte und versucht hat durch den Abstand entsprechend zu einer *e-i* Ligatur zu korrigieren. Mit der *e-i* Ligatur würde sich sofort die richtige Lesart *rei tucius* ergeben. Gegen diese Deutung ließe sich allerdings das nachfolgende *firmitate* anführen, bei dem der Bogen der *t-a* Ligatur nicht ganz geschlossen ist.

<sup>32</sup> Lies [qui] contra ... conaverit inserere; das qui ist vermutlich als Haplographie in Folge der Reihung cui, qui ausgefallen.

<sup>33</sup> Die vermutlich aus der Konstruktion *chartulae textum* gewonnene Junktur *cartole textum* wird wie *chartula* gebraucht.

<sup>34</sup> Abgeleitet aus *refricare* „wieder aufkratzen“/„wieder anfachen“ / „wieder aufnehmen“ bezeichnet *refrecacione* = *refricacione* den „Akt des Wiederaufnehmens“ oder die „Wiederaufnahme“ (eines Falles, einer Sache, einer Verhandlung etc.) in diesem Kontext also ein erneutes „verhandeln“ der Schenkung: Eine Neu- oder Nachverhandlung.

<sup>35</sup> Bereits der *Codex Theodosianus* gebraucht *sociare* im Sinne von „(dem Seinen) hinzufügen“ wie „aneignen“ oder sogar „beschlagnahmen“: *fundum ipsum, in quo praedictus postea potuerit inveniri, fisci nostri viribus sociandum* (*Codex Theodosianus* VII,18,12). Als Folge gelangte *sociare* als „aneignen“ auch in die unterschiedlichen FMA Rechtssammlungen: *De his, qui propriam alodem vendunt vel quascumque res et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium* (*Lex Baiuoriorum* XVI,17); *alia medietas propter admissam violentiam fisci viribus societur* (*Lex Romana Burgundionum* VIII,2). Zur Entwicklung der Begrifflichkeit L. Wiener, *Commentary*, S.2f.

<sup>36</sup> Die *libra*, das römische Pfund ist eine genormte Maßeinheit, die 327,45gr. entspricht.

<sup>37</sup> Die Form *pondo* ist ein erstarrter Abliv von *pondus* „Gewicht“, der mit *libra* korrespondiert (lies *pondo [libra] tantum* „im Gewicht/Wert von Soundsoviel Pfund“) und als Einheit synonym gebraucht wird. Vermutlich ist eine Strafzahlung in Gold und Silber gemeint (siehe auch Angers 20 und Angers 46). Zwar besteht auch die Möglichkeit, dass die fixe Strafsumme von zehn *pondo (libra)* Silber dem gegenwärtigen „Wechselkurs“ angepasst werden sollte. Gegen diese Interpretation spricht allerdings Fehlen eines entsprechenden Partikels (*in, de*) bzw. einer Form von *valere* (siehe Angers 1). Zur Frage des Verhältnisses *libra* und *pondo* sowie von Gold und Silber in frühmittelalterlichen Poenformeln F. Boye, *Poenformeln*, S.117-119.

<sup>38</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum* 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*). A. Rio, *The formularies*, S. 84 schlägt für das Englische die Lösung „let him be forced to pay ... pounds of silver [to be devided] between you and the fisc“ vor.

<sup>39</sup> Die vermutlich aus der Konstruktion *chartulae textum* gewonnene Junktur *cartole textum* wird wie *chartula* gebraucht.

<sup>40</sup> In spätrömischer Zeit erhielten Rechtsgeschäfte durch den Eintrag in die *gesta municipalia* Rechtskraft. Im Streitfall galten beglaubigte Abschriften aus den *gesta* als starkes Beweismittel. In sich langsam wandelnder Form lebten die *gesta municipalia* bis ins 9. Jahrhundert fort. Vgl. dazu W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.